

Interpellation Hauser-Sargans / Etterlin-Rorschach / Surber-St.Gallen (10 Mitunterzeichnende)
vom 19. September 2022

Dubiose Privatschule Uznach

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. November 2022

Bernhard Hauser-Sargans, Guido Etterlin-Rorschach und Bettina Surber-St.Gallen thematisieren in ihrer Interpellation vom 19. September 2022 die Neueröffnung einer Privatschule in Uznach, der in Medienberichten Verbindungen zu rassistischen und antisemitischen Ideologien nachgesagt werden. Die Interpellantin und die Interpellanten erkundigen sich insbesondere auch nach der Bewilligungspraxis für Privatschulen und der Anzahl Schülerinnen und Schüler in Privatschulen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Art. 3 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) statuiert das Grundrecht der Privatschulfreiheit. Dieses gewährleistet das Recht, Privatschulen zu gründen und zu führen sowie zu besuchen.

Privatschulen stehen hinsichtlich ihrer ideellen Ausrichtung im Genuss der grundrechtlich garantierten Meinungsfreiheit (Art. 16 der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]) und – wenn sie religiös ausgerichtet sind – der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV). Einschränkungen dieser Grundrechte bedürfen einerseits einer gesetzlichen Grundlage und müssen andererseits durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sowie verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 1 bis 3 BV und Art. 5 KV).

Die Bewilligung von Privatschulen hat rechtlich den Charakter einer Polizeierlaubnis, d.h. die gesuchstellende Institution oder Person hat einen Rechtsanspruch auf Erteilung, wenn die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Die entsprechenden Voraussetzungen sind in Art. 117 Abs. 1 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) umschrieben: Demnach ist die Bewilligung zur Führung einer Privatschule zu erteilen, wenn Schulleitung, fachliche Führung, Organisation und Schulräumlichkeiten einen der öffentlichen Schule gleichwertigen, auf Dauer angelegten Unterricht gewährleisten und die obligatorischen Unterrichtsbereiche der öffentlichen Schule unterrichtet werden. Mit diesen Kriterien wird sichergestellt, dass auch Privatschülerinnen und -schüler einen ausreichenden Grundschulunterricht im Sinn der Verfassungsvorschriften erhalten.

Der Besuch einer bewilligten Privatschule liegt in der privatautonomen Zuständigkeit und Verantwortung der Eltern bzw. in der Vertragsfreiheit von Eltern und Privatschule.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. Eine Privatschulbewilligung ist zu verweigern oder zu widerrufen, wenn aufgrund des Beschulungskonzepts der betreffenden Privatschule oder einer Verbindung zu ideellen Vereinigungen davon ausgegangen werden muss, dass ein ausreichender Grundschulunterricht im beschriebenen Sinn voraussichtlich nicht gewährleistet ist oder dass die Rechtsordnung missachtet wird. Das Gesuch auf Eröffnung einer Privatschule ist bei der verfahrensleitenden Stelle des Bildungsdepartementes unter Beilage detaillierter Unterlagen einzureichen, die den Antrag zuhanden des Bildungsrates vorprüft. So sind im Gesuch u.a. Angaben zur Rechtsform, zur personellen Besetzung der leitenden Funktionen, zum pädagogischen Konzept und auch zur

konfessionellen oder weltanschaulichen Ausrichtung sowie zu ideellen Vereinigungen zu machen. Diesbezügliche Abklärungen erfolgen im Rahmen der Verhältnismässigkeit, eine vollständige und lückenlose Recherche ist nicht möglich.

Aufgrund der verfassungsmässigen Privatschulfreiheit und des daraus abzuleitenden Charakters der Privatschulbewilligung als Polizeierlaubnis ist dem Bildungsrat eine Bewertung der Gesinnung bzw. der Ideologie, die hinter einem Gesuch steht, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens und der diesem folgenden Aufsicht versagt, solange keine Ablehnung oder gar Verletzung der Rechtsordnung manifest ist.

Zum Zeitpunkt der Vorprüfung des eingereichten Gesuchs durch die Privatschule «Lernraum zum Eintauchen» war ein voraussichtliches Unvermögen der Erteilung eines ausreichenden Grundschulunterrichts oder eine Missachtung der Rechtsordnung trotz eingehender Prüfung der oben erwähnten Unterlagen – relevant sind diese und nicht Medienberichte – nicht erkennbar. Das eingereichte Konzept enthält weder den Begriff «Anastasia» noch «Schetinin». Diese tauchten erst im Zusammenhang mit einem Werbeflyer der Schule und der Medienberichterstattung auf. Die Prüfung der Bewilligungskriterien wird im Rahmen der Aufsicht über den Betrieb der Privatschule fortgesetzt.

3. Die Regierung erachtet eine Verschärfung der gesetzlichen Regelungen nicht als angezeigt. Die bisherige Bewilligungspraxis gegenüber Privatschulen hat sich insgesamt bewährt. Privatschulen sehen sich grundsätzlich als Alternative zur öffentlichen Schule und haben daher verbreitet ideologische Hintergründe (christlicher bzw. konfessioneller oder anderer Ausrichtung). Die Verfassung verwehrt dem Gesetzgeber bzw. den Organen des Gesetzesvollzugs eine Einflussnahme auf die ideologische Ausrichtung, solange die Gleichwertigkeit des Unterrichts und die Rechtskonformität plausibilisiert und, soweit mit zumutbarem Aufwand nachprüfbar, bestätigt sind.
4. Gemäss geltender Bewilligungspraxis muss für jeden Zyklus, der im Angebot der Privatschule steht, eine Lehrperson im Besitz eines nach den Vorschriften der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten Lehrdiploms oder einer gleichwertigen Ausbildung sein. Abweichungen davon sieht der Bildungsrat bei den Rudolf-Steiner-Schulen Wil und St.Gallen, bei der International School Rheintal in Buchs sowie beim Institut auf dem Rosenberg in St.Gallen vor. Erstere rekrutieren ihr Lehrpersonal aufgrund der pädagogischen Ausrichtung aus den Ausbildungsstätten der Waldorf-Schulen, während bei der International School und beim Institut auf dem Rosenberg aufgrund des dort relevanten Hintergrunds internationaler Lehrpläne vorwiegend Lehrpersonen mit internationalen (Einzel-)Fachabschlüssen angestellt werden. Lehrbewilligungen für Lehrpersonen ohne Diplom werden (vergleichbar mit der Praxis in der öffentlichen Schule) befristet ausgestellt und können jeweils auf Gesuch für zwei weitere Jahre verlängert werden. Die Verlängerung wird erteilt, wenn eine damit verbundene Unterrichtsvisitation durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität des Amtes für Volksschule nicht zu Vorbehalten führt.

Das aus der Verfassung abzuleitende Gebot der Nichteinflussnahme auf ideologische Hintergründe gilt auch bezüglich der Lehrbewilligungen.

5. Die Abteilung Aufsicht und Schulqualität führt im Auftrag des Bildungsrates im Rahmen der Aufsichtsprüfungen periodische Besprechungen mit den Schulverantwortlichen durch, prüft Konzepte, Unterlagen und Dokumente und visitiert vor Ort den Unterricht, wobei geprüft wird, mit welchen Lernmaterialien und -methoden die Lehrplaninhalte vermittelt und wie die Wissenssicherung und der Lernzuwachs beim einzelnen Lernenden dokumentiert und festgehalten werden. Die Aufsichtspersonen prüfen, ob die Unterrichtsorganisation den eingereichten

Bewilligungsunterlagen entspricht und ob die Bewilligungskriterien bezüglich Unterricht, Lehrpersonen und Lehrplan eingehalten werden. Im Anschluss an eine Unterrichtsvisitation findet eine Reflexion des Unterrichts zwischen Lehrpersonen, Schulleitung und Aufsichtsperson statt. Bei festgestellten Unzulänglichkeiten werden Massnahmen angeordnet und ihre Umsetzung wird nachgeprüft.

Würde bei einer Prüfung auf «rassentheoretische Behauptungen» gestossen, so wären solche als Verstoß gegen die Rechtsordnung zu werten und die Schule wäre aufzufordern, davon abzurücken.

6. Die Beaufsichtigung einer Privatschule ist bedarfsorientiert. Dazu stehen verschiedene Aufsichts- und Prüfinstrumente zur Verfügung. Die Aufsicht über eine Privatschule wird primär durch die Fachspezialistinnen und -spezialisten der Abteilung Aufsicht und Schulqualität wahrgenommen. Im Bedarfsfall werden weitere personelle Ressourcen aus dem Amt für Volksschule beigezogen.

Die fragliche Privatschule in Uznach ist während des Provisoriums mit qualifizierter Intensität zu überprüfen, mit dem Ziel, dass aufgrund der Wahrnehmungen aus der Unterrichtspraxis entweder der Eindruck der Gleichwertigkeit des Unterrichts und der Rechtskonformität, der im Vorfeld des Schulstarts aus den relevanten Bewilligungsunterlagen abgeleitet werden konnte, bestätigt werden kann oder dass allfällige Gründe für Massnahmen ersichtlich werden. In diesem Sinn haben im Zeitraum zwischen Schuljahresstart (Mitte August 2022) und den Herbstferien (anfangs Oktober 2022) bereits mehrere Kontakte mit der Schulführung und Schulbesuche (auch unangemeldete) stattgefunden. Die gemachten Beobachtungen lassen derzeit keinen Schluss zu, dass der Unterricht nicht gleichwertig im Sinn des Volksschulgesetzes wäre oder Verstöße gegen die Rechtsordnung vorliegen würden.

7. Die folgenden Zahlen beziehen sich auf das Schuljahr 2021/22.

Volksschule	Öffentliche Schulen (einschliesslich Sonderschulen)			Privatschulen			Total	
	Anzahl SG	Anteil SG	Anteil CH	Anzahl SG	Anteil SG*	Anteil CH	Anzahl SG	Anteil SG
Kindergarten	11'099	98,6 %	95,0 %	154	1,4 %	5,0 %	11'253	100 %
Primarschule	32'040	98,2 %	94,5 %	592	1,8 %	5,5 %	32'632	100 %
Oberstufe	15'044	93,9 %	91,7 %	969	6,1 %	8,3 %	16'013	100 %
Total Volksschule	58'183	97,1 %	93,8 %	1'715	2,9 %	6,2 %	59'898	100 %

*Im Vergleich zur jeweiligen Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an der Volksschule im Kanton St.Gallen bewegte sich der Anteil der Schülerinnen und Schüler an Privatschulen in den letzten acht Schuljahren:

- a) im Kindergarten zwischen 1,4 % und 1,6 %;
- b) in der Primarschule zwischen 1,6 % und 1,8 %;
- c) in der Oberstufe zwischen 5,8 % und 6,4 %.

Sekundarstufe II (weiterführende Schulen / Berufsbildung)	Öffentliche Schulen (einschliesslich Sonderschulen)			Privatschulen			Total	
	Anzahl SG	Anteil SG	Anteil CH	Anzahl SG	Anteil SG**	Anteil CH	Anzahl	Anteil
	21'215	88,8 %	83,8 %	2'676	11,2 %	16,2 %	23'891	100 %

**Im Vergleich zur jeweiligen Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II im Kanton St.Gallen bewegte sich der Anteil der Schülerinnen und Schüler an Privatschulen in den letzten acht Schuljahren zwischen 10,6 % und 11,6 %.

Quellen: Bundesamt für Statistik, Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Im Rahmen der sich abzeichnenden Revision des Volksschulgesetzes zu grundsätzlichen Themenbereichen soll im Bereich Governance geprüft werden, ob bzw. wie die Vorgaben zur Bewilligung und Beaufsichtigung der Privatschulen im Rahmen des geltenden Verfassungsrechts noch griffiger auszugestalten sind. Dies auch auf der Basis eines Vergleichs mit anderen Kantonen.